

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege: eine Planstelle als Chemiker/in im „Höheren Dienst an Untersuchungsanstalten“ beim Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten;
Musikschulen des Landes Kärnten: drei Planstellen (Karenzvertretungen) für zwei teilbeschäftigte und eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre;
Abteilung 6 – Bildung und Sport: VertragslehrerInnenstellen an Kärntner Fachberufsschulen

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, Gäital-Klinik Hermagor

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Ferlach, der Marktgemeinde Finkenstein, der Gemeinde Stall, der Gemeinde Mörttschach

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Hotelresort Feuerberg II“

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat Klagenfurt: Fachgerechte Aufbereitung und Entsorgung von Straßenkehricht

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Thermische Sanierung 9100 Völkermarkt, Martin-Hosp-Straße 74 und 92

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Bautischlerarbeiten

■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Eine Planstelle als Chemiker/in im „Höheren Dienst an Untersuchungsanstalten“ beim Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Diplomstudium Chemie oder vergleichbare Studienrichtung; Erfahrung im Bereich der chemischen Analytik; gute EDV Kenntnisse (MS Windows, MS Office); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrung mit Qualitätssicherung im Labor; Bewilligung zur Erstellung von Lebensmittelgutachten gem. LMSVG

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen weiters Teamfähigkeit, Führungskompetenz, Verantwortungsbewusstsein und Genauigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Organisatorische und fachliche Leitung des Laborbereichs „Chemische Wasseranalytik“; Freigabe von Analysewerten; Qualitätssicherung nach ISO 17025; Mitarbeiterführung; Koordination des Probenflusses und der Arbeitsabläufe; Status- und Terminkontrolle

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe a („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Dezember 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Wintersemester 2018/2019 folgende Planstellen (Karenzvertretung) zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an den Musikschulen Finkenstein und Arnoldstein.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an den Musikschulen Völkermarkt und Eberndorf.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Gitarre an der Slowenischen Musikschule.

Engeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Gitarre durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 31. Dezember 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind im Falle von Karenzvertretungen in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Markus M e l c h e r

Amt der Kärntner Landesregierung

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport schreibt nachstehende Vertragslehrer-/ Vertragslehrerinnen-Stelle an den Kärntner Fachberufsschulen aus:

Fachberufsschule Ferlach

Eine Lehrperson in Teilbeschäftigung für den Fachbereich Oberflächentechnik (Fachgruppe II und III)

Dienstantritt: 21. Jänner 2019

Voraussetzungen: Meisterprüfung für Oberflächentechnik und eine mindestens dreijährige facheinschlägige Berufserfahrung im Bereich Galvanik. Abgeschlossene Reifeprüfung.

Zusatzqualifikationen: Gute Englisch- und EDV-Kenntnisse.

Für nähere Informationen und Rückfragen zu dieser Stelle wenden Sie sich bitte an die Direktion der Fachberufsschule Ferlach.

Fachberufsschule Klagenfurt 1

Eine Lehrperson in Teilbeschäftigung für den gewerblichen Bereich (Fachgruppe I)

Dienstantritt: Februar 2019

Voraussetzungen: Reifeprüfung einer HAK oder HLW/ HBLA oder abgeschlossene Lehre im Bereich Büro/Handel und (Berufs-)Reifeprüfung. Mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis.

Zusatzqualifikationen: Sehr gute Englisch-Kenntnisse; EDV-Kenntnisse (ECDL-Niveau).

Die Bereitschaft, die Erweiterungsprüfung aus berufsbezogene Fremdsprache Englisch oder Deutsch und Kommunikation zu absolvieren, ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme.

Für nähere Informationen und Rückfragen zu dieser Stelle wenden Sie sich bitte an die Direktion der Fachberufsschule Klagenfurt 1.

Bei den ausgeschriebenen Stellen wird hohe Flexibilität, Teamgeist, Wille zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung sowie Freude am Arbeiten mit berufstätigen Jugendlichen erwartet.

Die Teilnahme an der „Neulehrerausbildung“ der Kärntner Fachberufsschulen und die Bereitschaft Erweiterungsprüfungen sowie zusätzliche Lehramtsprüfungen zu absolvieren ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme.

Außerdem ist es erforderlich, über die Unterrichtsverpflichtung hinaus an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und aktiv an der Schulentwicklung teilzunehmen.

Entlohnung: Die Anstellung bzw. Entlohnung erfolgt mittels Sondervertrag gem. § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und gemäß Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 8. Mai 2001, Zl. GZ 610/14-III/D/14/2001 sowie dem Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 8. Oktober 2002 oder nach dem Entlohnungsschema des Pädagogischen Dienstes.

Hinweis: Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der

Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerbungsformular/Bewerbungsfrist: Das „Bewerbungsformular für die Aufnahme in den Kärntner Berufsschuldienst“ ist im Internet auf der Homepage www.ktn.gv.at (Abteilung 6/Formulare/Bewerbung für Berufsschullehrer) als Download erhältlich. Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem o. a. Formular erfolgen, und müssen bis spätestens 20. Dezember 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport einlangen.

Klagenfurt am Wörthersee, 30. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerhild H u b m a n n

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Zahnärztliche Assistentinnen/zahnärztliche Assistenten in Voll- und Teilzeit

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Stationsleitung für den Bereich Akutgeriatrie Remobilisation

handwerkliche Hilfsdienste (w/m)

Für unseren Standort Gailtal-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Küchenhilfskräfte (w/m)

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 30. November 2018

71. Landesver-

fassungsgesetz: Kärntner Landesverfassung

Gesetz: Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetz

72. Gesetz: Kärntner Objektivierungsgesetz, Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 und Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994; jeweils Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. November 2018, Zl. 03-Ro-131-1/26-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 27. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

7/2012 die Fläche des Grundstückes Nr. 224 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 223, KG St. Jakob, im Gesamtausmaß von 4.500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

41/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 755/7, KG Kleinedling, im Ausmaß von 400 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 351/6, KG St. Michael, im Ausmaß von 1.294 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 182/3, KG Paildorf, im Ausmaß von 903 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

8a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1169/3, KG Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 361 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1169/2, KG Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 327 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 233/3, KG St. Jakob, im Ausmaß von 116 m² von derzeit Grünland – Garten in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 233/3, KG St. Jakob, im Ausmaß von 65 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 233/3, KG St. Jakob, im Ausmaß von 28 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 233/3, KG St. Jakob, im Ausmaß von 16 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. November 2018, Zl. 03-Ro-26-1/10-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 17. April 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

13/2017 eine Teilfläche von ca. 3.000 m² aus dem als Bauland-Gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstücken Nr. 550/6, 550/7, .843 und .842, je KG Ferlach, in Bauland-Sondergebiet – Schießstätte (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. November 2018, Zl. 03-Ro-28-1/7-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 75, KG Gödersdorf, im Ausmaß von 799 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

14/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 107/1, KG Mallestig, im Ausmaß von 110 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

16/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 43, KG Fürnitz, im Ausmaß von 158 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

19/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 610/3, KG Latschach am Faaker See im Ausmaß von 350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

20/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 511, KG Ferlach, im Ausmaß von 536 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

8/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 272/1, KG Gödersdorf, im Ausmaß von 5.936 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Stall**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. November 2018, Zl. 03-Ro-114-1/1-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 2. Oktober 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2018 eine Fläche von ca. 303 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 975, 974 und 1001, KG Stall, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Mörttschach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. November 2018, Zl. 03-Ro-80-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 7. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1a/2018) eine Fläche von 885 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 528 und 536, KG Stranach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(1b/2018) eine Fläche von 130 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 528 und 1169, KG Stranach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(1c/2018) eine Fläche von 187 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 536 und 1169, KG Stranach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2. (2a/2018) eine Fläche von 220 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 415/2, KG Stranach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(2b/2018) eine Fläche von 13 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 415/1, KG Stranach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(2c/2018) eine Fläche von 7 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 415/1, KG Stranach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3. (3/2018) eine Fläche von 1.085 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 121 und 122/3, KG Stranach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (4/2018) eine Fläche von 775 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 441/1 und 443/1, KG Stranach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

5. (6/2018) eine Fläche von 1.637 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 971/1, 97/4, 97/5 und 98, KG Stranach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. November 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadt Villach
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat mit Beschluss vom 28. September 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 97/1, KG Vassach, im Ausmaß von 54 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Feistritz im Rosental**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz im Rosental hat mit Beschluss vom 8. November 2018 die Festlegung des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 1257/3, KG Weizelsdorf, im Ausmaß von 1.600 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. November bis 30. November 2018 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Astrid"; Wertvoll: "Styx"; "Womit haben wir das verdient?"; "Ute Bock Superstar"; Sehenswert: "Das krumme Haus"; "Willkommen in Marwen"; "Tabaluga – Der Film"

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Dezember 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 5. November 2018, Zl. FE3-BAU-3785/2018 (007/2018), den vom Gemeinderat der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am 16. Oktober 2018 beschlossenen Teilbebauungsplan „Hotelresort Feuerberg II“ genehmigt.

Der Teilbebauungsplan „Hotelresort Feuerberg II“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 3. Dezember 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Derhaschnig

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

der Grundstücke 263 LN und Wald, 138/31 LN und 255 LN der Liegenschaft EZ 473 KG Riegersdorf im Ausmaß von insgesamt 1,2610 ha sowie

der Grundstücke 1532, 1643/1, 1643/2 und 1644 je Wald der Liegenschaft EZ 22 KG Kerschdorf im Gailtal im Ausmaß von 9.247 m² bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 30. November 2018

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:
Der Vorsitzende:
Dr. Ripan

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, schreibt die fachgerechte Aufbereitung und Entsorgung von Straßenkehricht (Behandlung und Beseitigung von ungefährlichen Siedlungs- und anderer Abfällen), im offenen Verfahren aus.

Gegenstand der Ausschreibung ist: Die fachgerechte Aufbereitung und Entsorgung von Straßenkehricht (Schlüsselnummer 91501 bzw. EWC-Code 20 03 03) inklusive Verladung der Transportfahrzeuge des AN bei der Übernahmestelle, Transport der gegenständlichen Abfälle zur Aufbereitungs- bzw. Entsorgungsstelle sowie der Entladung der Transportfahrzeuge bei der Aufbereitungs- bzw. Entsorgungsstelle des AN.

Ausmaß: 2.200 Tonnen pro Jahr

Leistungsbeginn: 1. März 2019

Vertragsdauer: 1 Jahr

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Angebote sind bis spätestens 9. Jänner 2019, 10.00 Uhr, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abteilung Entsorgung, Gruppe Müllabfuhr, Zimmer 510, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, abzugeben, worauf ebenso ab 10.00 Uhr die Angebotsöffnung stattfindet. Die Angebote sind zu kennzeichnen: "Angebot Fachgerechte Aufbereitung und Entsorgung von Straßenkehricht, nicht vorzeitig öffnen", und in einem verschlossenen Kuvert abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Dezember 2018

Für den Magistrat:
Gernot Bogensberger

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9100 Völkermarkt, Martin-Hosp-Straße 74 und 92 - Neuausschreibung Zimmermann EZ 135, Parz.Nr. 85/2, KG 76335 St. Ruprecht 2 Wohnhäuser mit 21 Wohneinheiten

Aufgrund des Konkurses des ursprünglichen Bestbieters der Firma Zimmerei ZMK GmbH. (Angebotseröffnung 1. März 2018) werden die Zimmermannsarbeiten erneut öffentlich ausgeschrieben.

Erfüllungsort: 9100 Völkermarkt

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 20. Dezember 2018, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Dezember 2018

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Bautischlerarbeiten; Beschreibung: ehemaliges Finanzamt Klagenfurt, Generalsanierung & brandschutztechnische Ertüchtigung, 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 - Bautischlerarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2-4 (AT211); Laufzeit bis: 13. Dezember 2018; .L-661573-8b28;

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. November 2018

MITTEILUNG DER REDAKTION

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2018 erscheint am Donnerstag, dem 20. Dezember 2018.
Die erste Ausgabe im Jahr 2019 erscheint am Donnerstag, dem 10. Jänner 2019.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.